

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5645-01	Termin 12.05.2020	Rechnungs- prüfungsausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
12.05.2020	Rechnungsprüfungsausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Neues Kommunales Finanzmanagement
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Beschlussvorschlag

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt den als Anlage beigefügten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Oberhausen zum 31.12.2018 durch die örtliche Rechnungsprüfung und schließt sich dem dort formulierten Bestätigungsvermerk an. Aufgrund der durchgeführten Prüfung wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet den oben genannten Prüfungsbericht über den Oberbürgermeister an den Rat der Stadt mit der Empfehlung weiter, den Jahresabschluss zum 31.12.2018 gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) festzustellen.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt hinsichtlich des Jahresüberschusses zu beschließen, dass der Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung zum 31.12.2018 in Höhe von 2.858.251,20 EUR den Bestand des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ verringert (siehe Aktivseite der Bilanz, Position 4.17).
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen.

Bereichsleiter Bereich 0-2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Thönissen Datum 21.04.2020	Tsalastras Datum 23.04.2020	Schranz Datum 24.04.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5645-01	Termin 12.05.2020	Rechnungs- prüfungsausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	---

Bezug

Bericht für den Rat der Stadt am 08.07.2019

(Drucksache Nr. B/16/4758-01)

Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2018 durch den Rat der Stadt Oberhausen sowie Überweisung an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Prüfberichtes gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 101 GO NRW

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Oberhausen zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 wurde am 13.05.2019 vom Stadtkämmerer aufgestellt und am 16.05.2019 vom Oberbürgermeister bestätigt. In seiner Sitzung vom 08.07.2019 hat der Rat der Stadt den Entwurf des Jahresabschlusses 2018 an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes weitergeleitet (siehe Drucksache Nr. B/16/4758-01). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung).

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Dem Oberbürgermeister sowie dem Stadtkämmerer wurden am 16.01.2020 Entwürfe des Prüfungsberichtes zur Stellungnahme übergeben.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mit den Stellungnahmen zum Prüfungsbericht ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Der Rat der Stadt stellt anschließend den geprüften Jahresabschluss fest, beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses und entscheidet über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Prüfungsauftrag

Die durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG) zum 01.01.2019 geänderte GO NRW definiert den Prüfungsauftrag wie folgt:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5645-01	Termin 12.05.2020	Rechnungs- prüfungsausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	---

52 **§ 102 Abs. 1 GO NRW**

53
54 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche
55 Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der
56 Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach
57 Vorlage des Prüfberichtes geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die
58 Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten, der Bestätigungsvermerk ist
59 entsprechend zu ergänzen.

60
61 **§ 102 Abs. 3 GO NRW**

62
63 In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des
64 Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie
65 ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die
66 Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten
67 Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 ergebenden Bildes der
68 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter
69 Berufsausübung erkannt werden.

70
71 **§ 102 Abs. 4 GO NRW**

72
73 In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus
74 delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger
75 der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

76
77 **§ 102 Abs. 5 GO NRW**

78
79 Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung
80 gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage
81 der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen
82 Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu
83 erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

84
85 **§ 102 Abs. 8 GO NRW**

86
87 Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das
88 Ergebnis der Prüfung zu berichten.

89
90 Einige der in § 104 Abs. 1 GO NRW genannten weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung
91 dienen der Vorbereitung auf die Prüfung des Jahresabschlusses:

- 92
- 93 • die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung
 - 94 • die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen
 - 95 sowie die Vornahme der Prüfungen
 - 96 • bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-
 - 97 Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer
 - 98 Anwendung
 - 99 • die Prüfung von Vergaben
 - 100 • die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

101
102 Eine der für den Rechnungsprüfungsausschuss wesentlichsten Änderungen des 2. NKFVG ist, dass
103 die zuvor in § 101 Abs. 7 GO NRW enthaltene Regelung, dass der Bestätigungsvermerk oder der
104 Vermerk über die Versagung unter Angabe von Ort und Tag von der oder dem Vorsitzenden des

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5645-01	Termin 12.05.2020	Rechnungs- prüfungsausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	---

Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist, nunmehr entfällt. Der Bestätigungsvermerk wird vom Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet.

Neu ist die Regelung des 2. NKFWG, dass der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW schriftlich gegenüber dem Rat zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung Stellung zu nehmen hat und er am Schluss dieses Berichtes zu erklären hat, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und den Lagebericht billigt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat einen entsprechenden Formulierungsvorschlag gemacht (Anlage 3); der Rechnungsprüfungsausschuss kann den Text durch entsprechenden Beschluss und Unterzeichnung durch den Ausschussvorsitzenden zu seiner Stellungnahme machen.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen und Feststellungen geführt. Die sich während der Prüfung ergebenden Korrekturbedarfe waren nicht wesentlich und machen keine Korrekturen am Jahresabschluss 2018 erforderlich. Diese nicht wesentlichen Korrekturbedarfe wurden auf der Arbeitsebene zwischen der Fachverwaltung und der örtlichen Rechnungsprüfung geklärt und im Regelfall entweder im laufenden Buchungsgeschäft korrigiert oder wurden und werden durch organisatorische Maßnahmen abgestellt.

Zu den Prüfungsergebnissen im Einzelnen wird auf den beigefügten Bericht (Anlage 1) verwiesen.

Der Jahresabschluss 2018 zeigt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und seine Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat keine Tatsachen ergeben, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und der vorbehaltlosen Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 durch den Rat entgegenstehen.

Anlagen

1. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mit den Stellungnahmen der Verwaltung
2. Übersicht der Hinweise zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
3. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018